

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 6. Mai 2004, mit welcher Gebühren für den Wochenmarkt und für Märkte mit höherwertigen Gütern festgesetzt werden (Marktgebührenordnung).

Gemäß § 15 Abs. 3 Zi. 5 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl.Nr. 687/1988 wird verordnet:

MARKTGEBÜHRENORDNUNG 2004

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktgebührenordnung gilt für den Wochenmarkt, für welchen mit Bescheid des Landeshauptmannes für Oberösterreich vom 04. April 1990, GZ.: 44.750/5-1990-Re/We, das Marktrecht verliehen wurde und für alle anderen regelmäßig in Leonding abgehaltenen Märkte.

§ 2

Gebührenpflicht

- 1) Für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Marktanlagen und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.
- 2) Das Ausmaß der Marktgebühren richtet sich nach § 6 dieser Verordnung.
- 3) Die Gebühren enthalten die Abgeltung für die Inanspruchnahme der Marktanlagen und ihrer Einrichtungen, der Abwasserbeseitigung und der Reinigung des Marktplatzes (ausgenommen § 6 Zi. 5), Wasser- und Stromverbrauch für Anschlüsse mit einem Anschlusswert bis 500 Watt.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- 2) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren eingehoben und sind für den jeweils in Frage kommenden Zeitraum im voraus fällig (mit Ausnahme des § 6 Abs. 5).

§ 4

Einhebung der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden von den Marktaufsichtsorganen gegen Empfangsbestätigung eingehoben.
- 2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf die Dauer eines Jahres ist die Platz-

gebühr für den Zuweisungszeitraum im voraus zu entrichten.

§ 5

Berechnung der Gebühren

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Flächenmassen und Zeiträumen wird jede angefangene Einheit voll gerechnet.

§ 6

Gebührensätze

An Gebühren werden eingehoben:

Für den Wochenmarkt und sonstigen Märkten mit geringwertigen Gütern:

- 1) Gebühr für einen ganzen Standplatz (10 m²):
 - a) bei Zuweisung bis zur Dauer eines Jahres pro Tag € 5.-
 - b) für Jahresstandplätze pro Monat € 17,50

- 2) Gebühr für einen halben Standplatz (5m²):
 - a) bei Zuweisung bis zur Dauer eines Jahres pro Tag € 2,90
 - b) für Jahresstandplätze pro Monat € 10,80

- 3) Gebühr für Kleinstände und zugleich Mindestgebühr:
 - a) bei Zuweisung bis zur Dauer eines Jahres pro Tag € 2,20
 - b) für Jahresstandplätze pro Monat € 7,25

- 4) Pauschale für Stromanschlüsse mit einem Anschlusswert über 500 Watt:
je angefangene Kilowatt Anschlusswert pro Tag € 0,75

- 5) Sondergebühr für gröbliche Verunreinigung pro Anlassfall in sinngemäßer Anwendung des § 92 (1) StVO 1960 € 22.-

Für Märkte, die höherwertigen Gütern (Antiquitäten u.ä.) vorbehalten sind:

- 1) Gebühr pro Quadratmeter: € 7,50
- 2) bei Verwendung eines Standardtisches (1,5 m²): € 10,00

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Sperl

